jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/2 6Ob192/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.1963

Norm

EheG §54

Rechtssatz

Wenn die beklagte Ehefrau schon vor der Geburt des Kindes an einer ererbten oder anlagemäßigen geistigen Erkrankung litt, die zwar bei der Geburt zum Ausbruch kam, ebenso gut aber bei anderer Gelegenheit hätte ausbrechen können, so muß die Geburt als Anlaß der Erkrankung in ihrer Bedeutung zurücktreten (Godin S 94, RG 166,347).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 192/63
  Entscheidungstext OGH 02.10.1963 6 Ob 192/63
  Veröff: 36/124

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0056631

Dokumentnummer

JJR_19631002_OGH0002_0060OB00192_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at